

Gemeinderatsdrucksache Nr. 22/2020

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	11.02.2020	Beschlussfassung	Öffentlich

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Änderung der Satzung vom 12.07.2016 -

Anlage 1: Satzung

Es wird auf die Drucksache GR-DS Nr. 99/2019 verwiesen

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, entsprechend der Anlage 1, wird zugestimmt.
2. Die Satzung tritt zum 23.07.2019 in Kraft.

Schrenk
Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

der Investitionsnummer	
der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto	
bzw. im Budget	

mit einem Ansatz von XXX Euro veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über KST/KTR/SK	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€			

Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

Sachverhalt:

Mit GR-DS Nr. 99/2019 wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung die „Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ beraten und vom Gemeinderat beschlossen.

In der Folge ging bei der Kommunalaufsicht zu dieser Satzung am 18.12.2019, aus dem Kreis der Bürgerschaft, eine Beanstandung betreffend der Rückwirkung der Satzung und des Fehlens des Hinweises nach § 4 Abs. 4 GemO ein.

Gem. § 4 GemO ist bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen. Hierbei wurde versäumt, den Hinweis für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auszuweisen. Fehlt der Hinweis, hat dies zur Folge, dass die Frist nach § 4 GemO nicht anwendbar ist und die Heilung von Fehlern nach § 4 Abs. 1 GemO nicht eintritt. Damit ist ausgeschlossen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Fehler können dann unbeschränkt geltend gemacht werden. Zukünftig wird der Hinweis erscheinen. Die Satzung ist daher erneut zu veröffentlichen.

Eine Rückwirkung der Satzung ist dann möglich, wenn sie keine Belastung für den Bürger enthält. Dies ist bei vorliegender Satzung gegeben, denn eine Belastung des Bürgers liegt nur dann vor, wenn der Bürger direkt und persönlich z.B. durch Gebühren von der Satzung betroffen ist. Das Inkrafttreten muss jedoch hierbei zum rückwirkenden Zeitpunkt erfolgen und wurde in der Satzung korrigiert.

Auf Grund der Überarbeitung der Satzung wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche in der Anlage farblich markiert sind.

Pfullingen, 30. Januar 2020

Katja Anton-Kalbfell
Hauptamtsleiterin

Satzung der Stadt Pfullingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 11. Februar 2020

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 11. Februar 2020 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Die Durchschnittssätze für die ehrenamtliche Entschädigung gelten ab dem 23.07.2019.

§1 Höhe der Entschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme für ehrenamtlich Tätige, Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter Besprechungen, stundenweise BM-Vertretungen sowie für bis zu 8 Fraktionssitzungen pro Jahr:

a) Stundenpauschalen

- | | |
|--|-------------|
| • bis zu 4 Stunden | 60,00 Euro |
| • von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) | 75,00 Euro |
| • Teilnahme an Preisgerichten bis zu 4 Stunden | 200,00 Euro |
| • Teilnahme an Preisgerichten über 4 Stunden | 300,00 Euro |

b) Monatlichen Pauschalen

Zuzüglich einer monatlichen Pauschalentschädigung (beachte § 2 Abs. 5)

- | | |
|----------------------------|-------------|
| • für Gemeinderäte | 70,00 Euro |
| • für Fraktionsvorsitzende | 100,00 Euro |

c) Bürgermeister Stellvertretung

- | | |
|--|-------------|
| • Bis zu 4 Stunden | 60,00 Euro |
| • Über 4 Stunden (Tageshöchstsatz) | 75,00 Euro |
| • Bei mehr als 10 aufeinanderfolgenden Werktagen (Tageshöchstsatz) | 150,00 Euro |

(3) Mitglieder des Gemeinderates, der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von

Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Absatz 2 eine Betreuungsentschädigung.

- Auf Nachweis maximaler Tageshöchstsatz 60,00 Euro

In Sonderfällen ist eine Kostenübernahme gegen Nachweis möglich.

(4) Für den Jugendgemeinderat gelten die speziellen Regelungen des § 5 (Entschädigung des Jugendgemeinderats).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 3

Für Fraktionssitzungen

die Teilnahme von [Gemeinderäten](#) an Fraktionssitzungen gilt § 1 entsprechend. Es werden maximal acht Fraktionssitzungen pro Jahr entschädigt.

§ 4

Medienpauschale

(1) Die Gemeinderäte erhalten pro Wahlperiode eine Medienpauschale in Höhe von 300 Euro.

(2) Im Falle eines Nachrückens in den Gemeinderat entsteht der Anspruch im Jahr des Eintritts in den Gemeinderat.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist die Medienpauschale nicht zurückzuerstatten.

§ 5 Entschädigung des Jugendgemeinderats

Der Jugendgemeinderat wird wie folgt entschädigt:

(1) Ordentliche Mitglieder sowie beratende Mitglieder erhalten für [die Teilnahme an](#) Sitzungen des Jugendgemeinderates jeweils 20,00 €.

(2) Der/die Vorsitzende des Jugendgemeinderats sowie sein/ihr gewählter Vertreter erhalten für die jeweilige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats ebenfalls 20,00 €.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, die Mitglieder des Jugendgemeinderats und/oder ein beratendes Mitglied nach § 5, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für die Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung gilt § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am [23. Juli 2019](#) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. Juli 2016 außer Kraft.

[Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:](#)

[Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg \(GemO\) beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Pfullingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind \(§ 4 Abs. 4 GemO\).](#)

[Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.](#)

Gez.
Bürgermeister
Michael Schrenk

vom				
Satzung				
1. Änderung				